

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 315.

Freitag den 11. November.

1870.

### Bekanntmachung.

Nach S. 3 und 4 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagfeier betreffend, vom 10. September 1870 sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen die gewöhnlichen Handtätigungen und Wochenarbeiten so wie jeder öffentliche Handel, mit alleiniger Ausnahme der Zubereitung und des Verkaufs von Arzneimitteln, so wie des Verkaufs von Brod und weißer Bäckerwaare, während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes verboten, vor Beginn und nach Schluss desselben jedoch außer dem Verkauf von Es- und Materialwaren, einschließlich von Tabak und Cigarren, nur dann gestattet, wenn sie ohne Geräusch und Störung nach außen innerhalb der Wohnungsräume vorgenommen werden.

Wir verweisen auf diese Bestimmungen mit dem Bemerkung, daß als Anfangs- und Schlussstunden des Gottesdienstes die Stunden 8 $\frac{1}{2}$ —10 $\frac{1}{2}$  Uhr Vormittags und 2—3 Uhr Nachmittags zu gelten haben, so wie das nach S. 11 des angezogenen Gesetzes zu widerhandlungen mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 10 Thalern, welche im Wiederholungsfalle bis zu 50 Thalern gesteigert werden kann, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu ahnden sind.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Uhlwurm.

Leipzig, den 5. November 1870.

### Gewerbekammer zu Leipzig.

Zu der am 24. October a. c. im Saale der ersten Bürgerschule stattgefundenen öffentlichen Sitzung hatten sich 12 Mitglieder eingefunden. Nach Eröffnung der Sitzung begrüßte der Herr Vorsitzende zunächst das inzwischen neu eingetretene Mitglied Huglied, Herrn Ladrer Julius Müller, und erstattete sodann Bericht aus der Registrarie. Von den Gegenständen derselben ist besonders zu erwähnen: a. Zu der von Seiten der Stadt Leipzig errichteten Vorschubbank sind auch 3 Mitglieder der Gewerbekammer deputirt worden, die Herren Herzog, Müller und Rudloff. Herr Müller gab ein ausführliches Bild der Tätigkeit der Bank und erwähnte unter Anderm, daß in der Zeit vom 30. Juli bis 15. October überhaupt 207 Geschäfte, 151 mit hiesigen, 56 mit auswärtigen Firmen gemacht und bei den ersten 157,350 Thlr., bei den letzten 36,800 Thlr., insgesamt 174,150 Thlr. gegen Pfand vorgeschossen worden seien. Hinsichtlich der beliehenen Pfänder verteilt sich die umgesetzte Summe auf Manufacturwaaren (26,600 Thlr.), Tuche, Flanelle und Lamas (25,500 Thlr.), Weißwaaren, Spizen und Stridereien (21,100 Thlr.), Cigarren und Tabak (20,750 Thlr.), Bettfedern, Borsten und Rosshaare (17,100 Thlr.), Strumpfwaaren (13,200 Thlr.), Rauchwaaren (12,500 Thlr.), Hasen-, Daub- und Schaffelle (10,000 Thlr.), Uhren (4450 Thlr.), Wertpapiere (3200 Thlr.), Papier und Pappen (3200 Thlr.), Posamentirwaaren, Band, Zwirn und Schuhmacherartikel (2800 Thlr.), Eisen-, Kurz- und Glaswaaren (2750 Thlr.), Garn (2300 Thlr.), Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren (2050 Thlr.), Musil-Instrumente (2050 Thlr.), Schafwolle (1050 Thlr.), Maschinen (1050 Thlr.), Kleidungsstücke und Schuhwaaren (850 Thlr.), Wachstuch, Rouleaux und Lederaquaren (800 Thlr.) und Colonial- und Farbwaaren (350 Thlr.). Der Redner zog sodann einen Vergleich mit den Geschäften, welche die in ähnlicher Veranlassung im Jahre 1866 errichtete Vorschubbank gemacht, wies nach, wie weit günstiger diesmal die Krisis verlaufen sei, und theilte endlich mit, daß bereits über 45,000 Thlr. zurückgezahlt seien, die Bank selbst aber, da das Bedürfnis nicht mehr vorhanden, ihr Geschäft eingestellt habe. Der Herr Vorsitzende theilte daran anknüpfend mit, daß zu der etwas später von Seiten des Norddeutschen Bundes hier in Leipzig errichteten Darlehnskasse für den Leipziger Regierungsbezirk und das Herzogthum Altenburg (mit besonderer Agentur in der Stadt Altenburg) ebenfalls zwei Mitglieder der Gewerbekammer, er selbst und Herr Binnigheimermeister Dr. Krause zugezogen worden seien, worauf Herr Krause über diese Kasse einige Mittheilungen gab. Er erwähnte namentlich, daß dieselbe durch die Bestimmungen ihres Regulatios, welches zu wenig Rücksicht auf locale Verhältnisse genommen habe, behindert gewesen sei, so coulant zu verfahren, wie man wohl gewünscht hätte, und daß sie darum mit der vorhin erwähnten städtischen Bank nicht concurrenzen können. So sei es gekommen, daß nur 30,000 Thlr. umgesetzt worden seien, und hiervon  $\frac{2}{5}$  in Börsen-Effekten, das

Uebrige hauptsächlich in Tuch, Leinenwaaren und Maschinen. Die Geschäfte seien vielfach durch hiesige Spediteure vermutlich für Auswärtige gemacht worden. — b. Das Ministerium des Innern hat die Entwürfe zu den, die Maaze für Kohlen, Kalk und andere Mineralproducte, sowie Brennholz und Torf betreffenden Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 zur Begutachtung an die Kammer gelangen lassen, und wurde diese Vorlage an eine besondere Deputation gewiesen.

Uebergehend zur Tagesordnung erstattete der Herr Vorsitzende den Bericht über die Ministerialvorlage, die Einwirkung der Einverleibung des Elsaß und Lothringens auf die Baumwollindustrie betreffend. Der Bericht sagt: Die Anfrage des Ministeriums bezieht sich, wie in derselben hervorgehoben ist, lediglich auf die Baumwollindustrie. Da derjenige Theil dieser Industrie, welcher im Bezirke der Kammer überhaupt vertreten ist und hier allein in Frage kommt, zur Competenz der Handelskammer gehört, so werden die Interessen der Betroffenen bei dem von dieser erforderlichen Gutachten sicher Berücksichtigung finden. Diejenigen Industriellen, deren Interessen die Gewerbekammer speciell zu vertreten hat, sind wesentlich Händler und Verarbeiter von Baumwollwaaren, und bei solchen kann von vornherein von einem Nachtheile des Anschlusses eines für die Baumwollindustrie so productiven Gebietes, wie es Elsaß und Lothringen bekanntlich sind, in keiner Weise die Rede sein, da ihnen voraussichtlich dadurch nur die Möglichkeit größerer Auswahl und billigeren Ankaufs verschafft wird. Abgesehen hiervon aber darf und muß sich wohl bei der angeregten Frage unsere Kammer dafür aussprechen, daß sie denjenigen volkswirtschaftlichen Standpunkt vertritt, welcher in einer Vermehrung der Concurrenz niemals einen allgemeinen Nachtheil, sondern in der Regel einen dem Ganzen zu Gute kommenden, selbst die Beeinträchtigung Einzelner ausgleichenden Vortheil erblidt, und welcher die der Gewerbs- oder Handelsfreiheit gezogenen künstlichen Schranken, selbst wo sie die Absicht eines Schutzes und einer Begünstigung verfolgen, als schädliche Maßregeln betrachtet, weil diese Schranken sogar in den selteneren Fällen, in denen sie ihren Zweck erreichen, immer auf der andern Seite erhebliche Nachtheile mit sich bringen. Wenn durch den Anschluß des Elsaß und Lothringens die Zahl der mit der Baumwollindustrie sich beschäftigenden Etablissements erheblich vermehrt wird, so kann dies nicht wesentlich anders aufgefaßt werden, als der immerhin denkbare Fall, daß sich in Folge zufälliger Umstände plötzlich eine große Anzahl von Baumwollfabrikanten sc. im Zollverein freiwillig ansiedeln. Niemand wird daran denken, dies als ein allgemeines Unglück zu betrachten und dagegen Vorkehrungen zu treffen, vielmehr würde man auch in solchem Falle die Ausgleichung der für Einzelpersonen etwa erwachsenden Uebelstände der natürlichen Entwicklung überlassen und von Staatswegen jedenfalls nicht durch Aufrichtung von Schranken irgend welcher Art, sondern im Gegenteil nur durch Beseitigung etwa noch bestehender Hemmnisse eingreifen dürfen. Von